

E-Session: Schulabsentismus verhindern

22.03.2023 15:00 – 16:30 Uhr per BBB

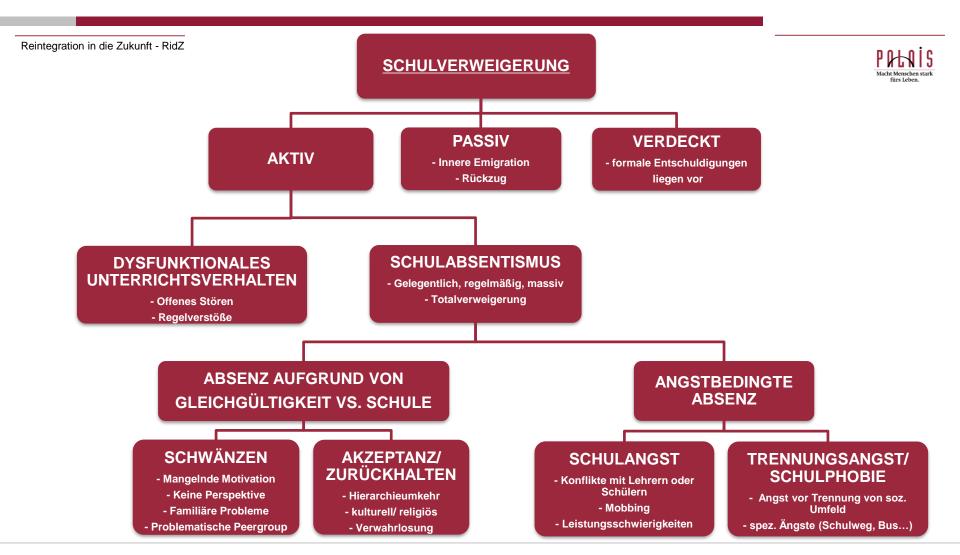


Inhalt

- 1. Begrüßung, Ablauf, Motivation (Fr. Dr. Ostendorf, BM)
- 2. Formen des Absentismus (Fr. Dr. Ostendorf, BM)
- 3. Handlungsschritte (Fr. Sehr, päd. Koordinatorin)
- 4. Mögliche Präventionsansätze (Fr. Sehr, päd. Koordinatorin)
- 5. rechtliche Grundlagen (Hr. Buchholz, ADD)
- 6. Austausch



2. Formen des Absentismus





Grundlage: Leitfaden Schulabsentismus



SCHULABSENTISMUS

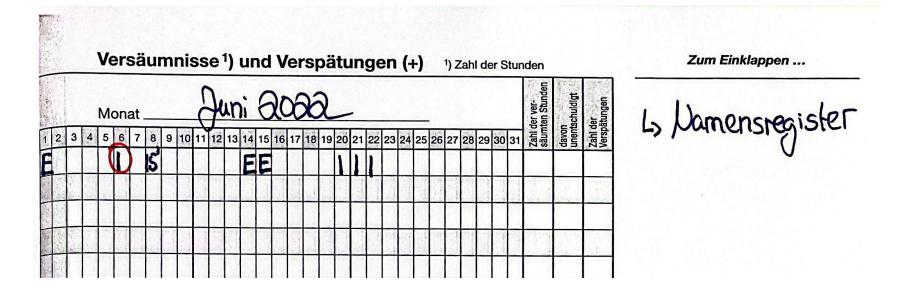
Ein Handlungsleitfaden für die Stadt Trier und den Landkreis Trier-Saarburg





- Grundlage: Leitfaden Schulabsentismus
- Anwesenheitskontrolle zu Beginn des Schultages/der Schulstunde
 - Übersicht aus Klassenbuch zur Dokumentation verwenden

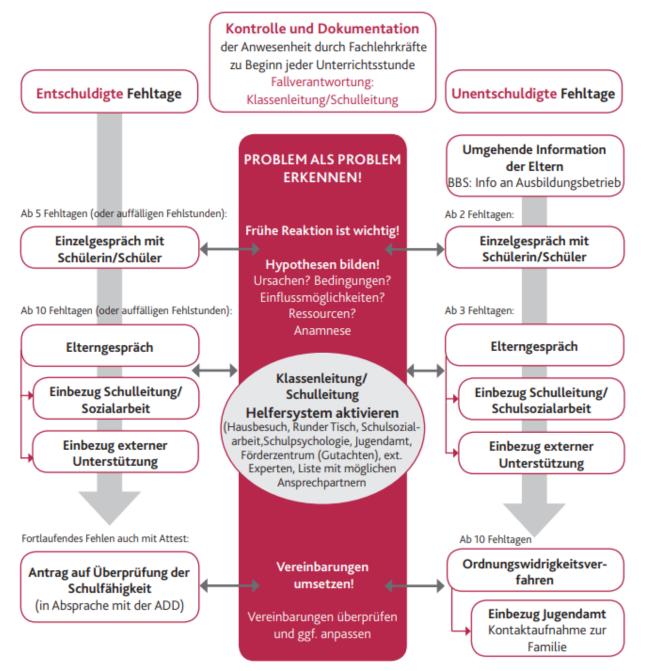




Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage eines Klassenbuches.



- Grundlage: Leitfaden Schulabsentismus
- Anwesenheitskontrolle zu Beginn des Schultages; der Schulstunde
 - Übersicht aus Klassenbuch zur Dokumentation verwenden
 - Unmittelbare telefonische Kontaktaufnahme mit Eltern
- Fehlzeiten können auch auf Schulebene erhoben werden
 - Mehr Vergleichsmöglichkeiten
- Differenziertes Vorgehen
 - Entschuldigte Fehltage
 - Unentschuldigte Fehltage
- Individuelle Situation des Schülers berücksichtigen



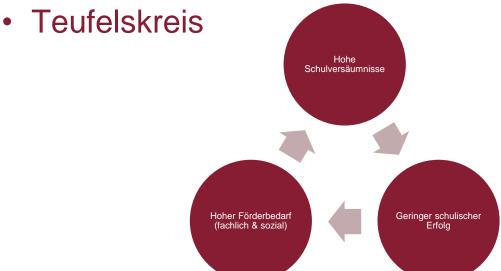


Quelle: Leitfaden Schulabsentismus, S. 15.



4. Mögliche Präventionsansätze

- Grundlage: RICKING/HAGEN (2016): "Schulabsentismus und Schulabbruch"
- Frühzeitige Prävention ist aus zweierlei Aspekten wichtig:
 - Wirksamkeit schulischer Lernprozesse → Förderung fachlicher Kompetenzen
 - Integration der SuS → Förderung sozialer Kompetenzen



Quelle: Eigene Darstellung nach RICKING/HAGEN.



4. Mögliche Präventionsansätze



Quelle: Eigene Darstellung nach RICKING/HAGEN.



- SchulG § § 51 bis 66:
 - → Rechtliche Grundlagen Schulpflicht

§ 56: " Der Besuch einer Schule ist Pflicht für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die in Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben;…"

§ 65: Mitwirkung der Eltern, Lehrkräfte und Ausbildenden

§ 66: "Wer ohne berechtigten Grund nicht am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt oder sich nicht untersuchen lässt,…" → Ordnungsmittel



- SchulG § § 51 bis 66:
 - → Rechtliche Grundlagen Schulpflicht
 - § 56: " Der Besuch einer Schule ist Pflicht für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die in Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben;…"
 - § 65: Mitwirkung der Eltern, Lehrkräfte und Ausbildenden (2) "Die Schulleiterinnen, Schulleiter und Lehrkräfte überwachen den Schulbesuch. …" → Hausbesuche möglich
 - § 66: "Wer ohne berechtigten Grund nicht am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt oder sich nicht untersuchen lässt,…" → Ordnungsmittel



- SchulG § 2
 - → Eltern und Schule (auch ÜSchO § 8: Zusammenwirken von Eltern und Schule)
- SchulG § 5 und § 19
 - → Erfüllung des Auftrags der Schule als gemeinsame Aufgabe des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften und der freien Träger mit Lehrkräften, Schülern *innen und Eltern
 - → Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen
- SchulG § 99
 - → Ordnungswidrigkeiten



- Maßnahmen des Familiengerichts
 - → § 1666 BGB

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohl

- Strafrechtliche Folgen
 - → § 171 StGB

Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht

Vgl. Anhang "Handlungsleitfaden Schulabsentismus für die Stadt Trier und den Landkreis Trier-Saarburg"